

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini
Stefan Engele
Martina Malfertheiner Oskar Malfertheiner
Stefano Seppi Massimo Moser
Andrea Tinti Michael Schieder

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter – Collaboratori

Karoline de Monte Iwan Gasser
Thomas Sandrini Mariatheresia Obkircher

Nummer:	34
vom:	2025-03-24
Autor:	Andrea Tinti

Rundschreiben

An alle betroffenen Körperschaften/Vereine und Gemeinden

Einkommenssteuer Irpef - Zweckbestimmung 5% - Allgemeine Informationen und Termin 10.04.2025 für neue Begünstigte

Zusammenfassung: Im Jahr 2025 können die Steuerzahler 5 Promille der Irpef des Jahres 2024 für soziale Zwecke bestimmen. Die begünstigten Einrichtungen müssen bei den zuständigen Verwaltungen akkreditiert sein. Ist dies nicht der Fall, kann die Akkreditierung bis zum 10. April 2025 nachgeholt werden. Die Listen der registrierten Organisationen sind auf den Websites der Institutionen verfügbar. Die Begünstigten müssen die IBAN mitteilen, um die Mittel zu erhalten, und innerhalb eines Jahres detaillierte Berichte über die Verwendung der Beiträge vorlegen. Bei Nichtveröffentlichung des Berichts wird eine Strafe verhängt. Die Sensibilisierung durch den diesem Rundschreiben beigefügten Informationsvorschlag bietet einen Anreiz, die 5 Promille korrekt zuzuweisen.

1 Allgemeines zur Aufnahme in die Listen der Begünstigten

Auch im Jahr 2025 besteht für **natürliche Personen** wieder die Möglichkeit, 5 Promille ihrer geschuldeten Einkommenssteuer des Jahres 2024 bestimmten sozialen Zwecken zukommen zu lassen¹.

Bekanntlich² können die 5 Promille auch zur Unterstützung sozialer Aktivitäten der **Wohnsitzgemeinde** des Steuerpflichtigen verwendet werden. Die Gemeinden müssen sich als Begünstigten der 5 Promille Zuwendungen in keine Listen eintragen lassen.

Für andere Begünstigten wurde mit der Reform des Dritten Sektors³ auch eine **Reform der 5-Promille - Zweckbestimmung** eingeführt.^{4 5 6} Die wichtigsten Bestimmungen der neu erwähnten Reform sind in den **Punkten 2 bis 8** dieses Rundschreibens beschrieben.

Ab 2022 werden die permanenten Listen der 5-Promille-Grenze von der Steuerbehörde, dem

1 Art. 2 Absätze von 4-novies bis 4-undecies DL 25.3.2010 n. 40 umgew. In Gesetz vom 22.5.2010 Nr. 73 und Art. 1 Abs. 154, Gesetz vom 23.12.2014 Nr. 190

2 Siehe unser letztes Rundschreiben hierzu Nr. 30/2024 und 55/2024

3 DLgs. 3.7.2017 n. 117

4 DLgs. 3.7.2017 n. 111

5 DPCM 23.7.2020

6 Die neuen Umsetzungsverordnungen der 5-Promille-Regelung wurden erlassen, um die im Laufe der Jahre eingetretenen Änderungen und Vereinfachungen in ein einheitliches aktualisiertes Dekret zusammenzufassen. Dieses Dekret hebt die meisten der früheren Bestimmungen auf und ersetzt sie; DPCM 23.4.2010, DPCM 7.7.2016

Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik und dem CONI im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten veröffentlicht.

Achtung: Bis zum **30. September** des zweiten Haushaltsjahres, das auf das Jahr der Mittelbindung folgt (30.09.2028 für die Zuwendungen des Jahres 2025), müssen die Begünstigten der 5 Promille-Zuwendungen den **zuständigen Verwaltungen** (welche die Gelder auszahlen) die für die Zahlung der zugewiesenen Beträge erforderlichen Daten (IBAN-Koordinaten) mitteilen⁷; **andernfalls verlieren sie den Anspruch auf den Beitrag für das betreffende Jahr.**

Die Einrichtungen des dritten Sektors übermitteln die für die Zahlung des IRPEF-Beitrags der Promille erforderlichen Daten über das RUNTS-Register und geben dabei im entsprechenden Abschnitt die IBAN des auf den Namen der Organisation lautenden Bankkontos an, das bei einer Bank, der Poste italiana spa, einem E-Geld-Institut oder einem anderen anerkannten Zahlungsinstitut eröffnet wurde. Die Einrichtung muss auch jede Änderung der IBAN mitteilen.

1.1 Die Permanenten Mitgliederlisten

Die **permanenten Listen** der für die Zuteilung der 5-Promille-Zuwendungen eingetragenen Subjekte werden auf den **Web-Plattformen** der jeweiligen zuständigen Verwaltungen veröffentlicht und zwar auf jene

- des Arbeitsministeriums für Arbeit und Sozialpolitik über das Büro des einheitlichen nationalen Registers des Dritten Sektors für die im genannten Register (RUNTS) eingetragenen Einrichtungen des Dritten Sektors (ETS)
- des CONI für Amateursportverbände
- der Agentur der Einnahmen für die gemeinnützige Organisationen ONLUS.

Wir veröffentlichen die Links zu den oben erwähnten **permanenten Listen**

- der Einrichtungen des Dritten Sektors (ETS):

<https://www.lavoro.gov.it/temi-e-priorita/terzo-settore-e-responsabilita-sociale-delle-impresefocus/cinque-mille/pagine/anno-2025>

- der **Amateursportverbände:**

<https://www.coni.it/it/registro-societa-sportive/5-per-mille.html>

- der gemeinnützigen Organisationen **ONLUS:**

<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/elenco-permanente-delle-onlus-accreditate-per-il-2025>

Diese Listen enthalten die Subjekte, welche bereits in den Vorjahren ordnungsgemäß einen Antrag eingereicht hatten und bis heute in den Listen aufscheinen. Alle **Subjekte, die auf der Liste aufscheinen, brauchen keinen neuen Antrag und keine Ersatzerklärung einreichen** wenn keine Änderungen der Voraussetzungen hierfür zu melden sind.

1.2 Software und Anweisungen für noch nicht in den Listen eingetragene Subjekte

Nur neu gegründete Subjekte oder solche, die nicht in der permanenten Liste enthalten sind, diese Begünstigung in Anspruch nehmen wollen und über die subjektiven Voraussetzungen verfügen (Siehe Punkt 3) müssen den **Antrag für Eintragung** in die Listen zwecks IRPEF-Zuteilung 5‰ stellen, wenn sie diese Begünstigung in Anspruch nehmen wollen und unter die subjektiven Voraussetzungen gegeben sind (Siehe Punkt 3). Der Antrag zur Eintragung in die Listen muss **für 2025 bis zum 10.4.2025** eingereicht werden und zwar:

- beim Arbeitsministerium über das Büro des Einheitlichen Nationalen Registers des Dritten Sektors: die 5 Promille-Zuwendung steht den im genannten Register eingetragenen Einrichtungen des Dritten Sektors zu⁸;

⁷ Siehe hierzu Punkt 9 unseres Rundschreibens

⁸ Für mehr Infos siehe: <https://www.lavoro.gov.it/temi-e-priorita/Terzo-settore-e-responsabilita-sociale-impresefocus-on/Cinque-per-mille/Pagine/default.aspx>

- beim CONI, für **Amateursportvereine** unter Verwendung des entsprechenden Formulars und der Software, die auf der Website der Agentur der Einnahmen verfügbar ist;
- bei der Agentur der Einnahmen für die gemeinnützigen Organisationen ONLUS über die auf der entsprechenden Website verfügbare Anwendung.

1.2.1 Vorübergehende Regelung für ONLUS

Die ONLUS, die im bei der Agentur gemeldet sind sind, aber noch nicht auf den permanenten Listen eingetragen wurden müssen auch für das Haushaltsjahr 2025 den Antrag auf Eintragung stellen, und zwar:

- auf elektronischem Wege über die entsprechenden telematischen Dienste der Agentur direkt oder über einen zugelassenen Vermittler;
- bis zum 10.4.2025.

2 Die wichtigsten Neuerungen der Reform

Durch die erwähnten neuen Bestimmungen wurden die **Fristen und das Verfahren** für die Zulassung zur Zweckbestimmung 5 Promille abgeändert⁹, sowie die **Fristen und Zuständigkeiten** zur Veröffentlichung der Listen der eingetragenen Subjekte und bezüglich der von der Zweckbestimmung zugelassenen und ausgeschlossenen Subjekte. Die wichtigsten sind folgende:

- a) der neue Antrag auf Akkreditierung enthält bereits die **Eigenerklärung** über den Besitz der Voraussetzungen. Es ist nicht mehr notwendig, bis Juni die Erklärung des gesetzlichen Vertreters getrennt einzureichen, um nachzuweisen, dass der Begünstigte weiterhin die Voraussetzungen erfüllt.
- b) **Amateursportvereine** beantragen den Zugang zu den Beiträgen direkt beim CONI (obwohl die Software von der Agentur der Einnahmen zur Verfügung gestellt wird). Daher werden die Amateursportvereine ein eigenes Formular und eine andere Software verwenden als die anderen Subjekte;
- c) die Frist für den Versand der Meldung zwecks Eintragung in die Listen wurde für alle Begünstigten mit **10. April** festgelegt.
- d) die **Veröffentlichung der Listen** der eingetragenen Subjekte erfolgt durch den zuständigen Ämtern auf den jeweiligen institutionellen Websites.

3 Begünstigte Subjekte

Die möglichen Empfänger der 5-Promille-Zuwendungen sind folgende¹⁰:

- **die Wohnsitzgemeinde** für Unterstützungsmaßnahmen für soziale Aktivitäten durch dieselbe Gemeinde. **Gemeinden müssen sich nicht in die Listen der Begünstigten eintragen;**
- Amateursportvereine mit allen der folgenden Voraussetzungen:
 - die vom nationalen olympischen Komitee Italiens (CONI) anerkannt sind,
 - die einen Jugendbereich in ihre Organisation einbeziehen
 - die einem nationalen Sportverband oder einer assoziierten Sportdisziplin oder einer vom CONI anerkannten Sportförderungseinrichtung angeschlossen sind
 - die hauptsächlich Aktivitäten durchführen, um junge Menschen unter 18 Jahren an den Sport heranzuführen und auszubilden oder sie an sportliche Aktivitäten zugunsten von Personen, die mindestens 60 Jahre alt sind, oder zugunsten von aufgrund ihrer körperlichen, geistigen, wirtschaftlichen, sozialen oder familiären Bedingungen benachteiligten Personen heranzuführen;
- Unterstützung von **Einrichtungen des Dritten Sektors**, die im Einheitlichen Nationa-

⁹ DPCM 23.7.2020, veröffentlicht auf dem Amtsblatt (GU) Nr. 231 vom 17.9.2020

¹⁰ Art. 1, DPCM 23.7.2020

len Register des Dritten Sektors (**RUNTS**)¹¹ eingetragen sind, einschließlich Sozialgenossenschaften. Ausgeschlossen sind sogenannte „*imprese sociali*“ die in Form einer Gesellschaft gegründet wurden;

- Finanzierung von gemeinnützigen Einrichtungen, wissenschaftlicher Forschung und Universitäten;
- Finanzierung von Gesundheitsforschungseinrichtungen wie die Einrichtungen, die öffentliche Mittel erhalten, die für die Gesundheitsforschung reserviert sind¹², die Stiftungen oder Einrichtungen, die per Gesetz gegründet wurden und unter der Aufsicht des Gesundheitsministeriums stehen, gemeinnützige Vereinigungen und Stiftungen, die translationale Forschungstätigkeiten durchführen, in Zusammenarbeit mit den oben genannten Einrichtungen, die mit ihren eigenen finanziellen, personellen und instrumentellen Ressourcen zu den vom Gesundheitsministerium festgelegten Gesundheitsforschungsprogrammen beitragen.

4 Akkreditierung bei den zuständigen Verwaltungen

Um Empfänger der Zweckbestimmung der 5-Promille zu werden, müssen die oben genannten Einrichtungen, **ausgenommen die Gemeinden**, bei den zuständigen Verwaltungen¹³ akkreditiert (d.h. in der hierfür vorgesehenen Liste eingetragen) sein. Diese Verwaltungen sind:

- das Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik, über die zuständige Geschäftsstelle für das Einheitsregisters des Dritten Sektors, für Einrichtungen des Dritten Sektors, die im RUNTS eingetragen sind;
- das Ministerium für Universität und Forschung, für Universitäten und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen;
- das Gesundheitsministerium, für Gesundheitsforschungseinrichtungen;
- das CONI, für Amateursportvereine;
- die Agentur der Einnahmen für die ONLUS (bis diese nicht im RUNTS-Register eingetragen sind).

Die Akkreditierung kann, bei Vorliegen der vorgeschriebenen Voraussetzungen, auch in mehr als einer Kategorie erfolgen.

5 Verfahren zur Akkreditierung (Eintragung in die „permanenten“ Listen)

Im Allgemeinen ist vorgesehen, dass¹⁴:

- der Antrag auf Akkreditierung bis zum 10. April bei der zuständigen Verwaltung ausschließlich auf telematischem Wege unter Verwendung der entsprechenden Software eingereicht werden muss;
- bis zum 20. April veröffentlicht die zuständige Verwaltung auf ihrer Website die "vorläufige" Liste der eingetragenen Subjekte;
- bis zum 30. April kann der gesetzliche Vertreter des eingetragenen Subjekts die Berichtigung etwaiger Fehler verlangen;
- die "endgültige" Liste der registrierten Subjekte wird bis zum 10. Mai veröffentlicht.

Die Akkreditierung gilt auch für die Folgejahre, wenn die Voraussetzungen für den Genuss der Begünstigung bestehen bleiben¹⁵.

11 gemäß Gesetzesdekret Nr. 117 vom 3.7.2017

12 gemäß Artikel 12 und 12-bis des Gesetzesdekrets 502/92

13 Art. 2, DPCM 23.7.2020

14 Art. 3, 4, 5, 6 und 7 DPCM 23.7.2020

15 Art. 8, Abs. 1 des DPCM 23.7.2020

6 Erstellung und Überwachung der permanenten Liste

Diesbezüglich ist folgendes vorgesehen worden¹⁶:

- jede zuständige Verwaltung veröffentlicht bis zum 31. März eines jeden Jahres auf ihrer Website die „permanente“ Liste der in den vorangegangenen Geschäftsjahren akkreditierten Subjekte, die aufgrund von gemeldeten Fehlern, aufgetretenen Datenänderungen, mitgeteilten Widerrufern und vorgenommenen Streichungen integriert und aktualisiert wurde;
- der gesetzliche Vertreter des begünstigten Subjekts (Körperschaft/Verein) muss der zuständigen Verwaltung Änderungen der Voraussetzungen für den Zugang zur Begünstigung (5-Promille-Zuwendung) innerhalb der folgenden 30 Tage mitteilen;
- bei Verlust der Voraussetzungen muss der gesetzliche Vertreter innerhalb der folgenden 30 Tage den Antrag auf Streichung von der permanenten Liste unterschreiben und an die zuständige Verwaltung übermitteln;
- jede Verwaltung kontrolliert den Besitz der Anforderungen bei den akkreditierten Subjekten und ordnet bei Verlust der Anforderungen den Ausschluss von der Verteilung von 5 Promille und die Streichung aus der permanenten Liste an;
- jede zuständige Verwaltung veröffentlicht nach Durchführung der erforderlichen Kontrollen und Überprüfungen innerhalb des 31. Dezembers auf ihrer Website die Gesamtliste der zugelassenen Einrichtungen und die Liste der ausgeschlossenen Einrichtungen; die Listen werden innerhalb desselben Datums an die Agentur der Einnahmen zum Zweck der Verteilung des Anteils der 5 Promille weitergeleitet.

Wenn die Beträge der 5-Promille-Zuwendungen vom Begünstigten erhalten wurden, ohne dass dieser darauf Anrecht hatte, finden die einschlägigen Bestimmungen hierzu bezüglich der Rückzahlung der nicht geschuldeten Beträge Anwendung¹⁷.

6.1 Veröffentlichung der Listen der Begünstigten

Innerhalb von 90 Tagen ab dem Datum der Auszahlung des 5-Promille-Beitrags müssen die zuständigen Verwaltungen, die Gelder auszahlen, in einem speziellen Bereich ihrer Website die Listen der Empfänger der Summen, mit dem Datum der Auszahlung und dem entsprechenden Betrag veröffentlichen.

7 Berichtspflichten seitens der Begünstigten

Die Begünstigten der 5-Promille-Zuwendung müssen einen spezifischen Bericht erstellen¹⁸:

- aus dem in klarer, transparenter und detaillierter Weise die Bestimmung und Verwendung der erhaltenen Beträge hervorgeht;
- dafür ist das Formular zu verwenden, das auf der institutionellen Website der zuständigen Verwaltungen verfügbar ist;
- begleitet von einem anschaulichen Bericht;
- innerhalb eines Jahres nach Eingang der Beträge.

Wenn Beträge in Höhe von 20.000 Euro oder mehr eingegangen sind, müssen die Abrechnungen und die dazugehörigen Berichte wie folgt übermittelt werden:

- an die zuständige Verwaltung, die die Beträge ausgezahlt hat, um die Kontrolle zu ermöglichen;
- zu diesem Zweck kann dieselbe Verwaltung die Beschaffung zusätzlicher Unterlagen verlangen;
- innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Frist für ihre Erstellung.

16 Artt. 8 und 9 des DPCM 23.7.2020

17 Art. 17, DPCM 23.7.2020

18 Art. 16, DPCM 23.7.2020

Wenn Beträge unter 20.000 Euro eingegangen sind, sind die Begünstigten

- nicht verpflichtet, die Abrechnung und den Bericht zu senden,
- verpflichtet, diese Dokumente 10 Jahre lang aufzubewahren.

Die zuständigen Verwaltungen können eine Prüfung der Berichte, auch nur stichprobenartig, und auch in den Räumlichkeiten der Begünstigten Subjekte vornehmen.

7.1 Neue Berichterstattung für 5 Promille für Einrichtungen des Dritten Sektors (ETS)

Für die Einrichtungen des Dritten Sektors (ETS), die im Einheitlichen Nationalen Register des Dritten Sektors (RUNTS) eingetragen sind, sind eigene Berichtsmodelle für die vom Arbeitsministerium gewährten 5-Promille-Beiträge vorgesehen¹⁹. Zu den wichtigsten Änderungen (seit 2022 in Kraft) gehören die Abschaffung der Verpflichtung zur Übermittlung von Spesenquittungen, das Verbot der Übermittlung von Dokumenten auf anderem Wege als auf elektronischem Wege, die Verpflichtung zur Veröffentlichung der erhaltenen Beträge und des Berichts auf der Website, wenn sie 20.000 € übersteigen und das Verbot von Barzahlungen an Subjekte die nicht physische Personen sind.

8 Veröffentlichungspflichten der Begünstigten

Die Begünstigten müssen²⁰, innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Frist für die Übermittlung an die Verwaltung (d.h. innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Frist für die Erstellung der Abrechnung), die erhaltenen Beträge und die Abrechnung auf ihrer Website veröffentlichen und die Verwaltung innerhalb der folgenden 7 Tage darüber informieren.

Bei Nichteinhaltung der oben genannten Veröffentlichungspflicht, auch nach einer Mahnung zur Einhaltung innerhalb von 30 Tagen, verhängt die zuständige Verwaltung eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 25 % der erhaltenen Beträge²¹.

9 Mitteilung des Bankkontos (IBAN)

Bis zum **30. September** des zweiten Haushaltsjahres, das auf das Jahr der Mittelbindung folgt (30.09.2028 für die Zuwendungen des Jahres 2025), müssen die Begünstigten den **zuständigen Verwaltungen**²² (welche die Gelder auszahlen müssen) die für die Zahlung der zugewiesenen Beträge erforderlichen Daten (IBAN-Koordinaten) mitteilen; **andernfalls verlieren sie den Anspruch auf den Beitrag für das betreffende Jahr**²³.

Diese Mitteilung kann "derzeit" wie folgt erfolgen (bitte informieren Sie sich auf den jeweiligen institutionellen Websites der zuständigen Verwaltungen über weitere zukünftige Aktualisierungen der Prozedur):

- für **Amateursportverbände und gemeinnützigen Organisationen ONLUS**:

¹⁹ DM 22.9.2021 Ministero del Lavoro e delle politiche sociali n. 488. Si veda: <https://www.lavoro.gov.it/temi-e-priorita/Terzo-settore-e-responsabilita-sociale-impres/focus-on/Cinque-per-mille/Pagine/La-rendicontazione-del-contributo.aspx>

²⁰ Art.16, Abs. 5-6 DPCM 23.7.2020

²¹ Veröffentlichung gemäß den Bestimmungen zu den öffentlichen Auslagen: Das Rundschreiben Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik vom 11.1.2019 Nr. 2 hatte klargestellt, dass die Beträge, die durch 5 Promille erhalten werden, unter die Verpflichtung fallen, auf der Website oder dem digitalen Portal zu veröffentlichen, als Teil der Bestimmungen bezüglich der Transparenz der öffentlichen Beiträge für einen Betrag von 10.000,00 € oder mehr pro Jahr, eingeführt durch Art. 1 co. 125 – 129 Gesetz vom 4.8.2017 Nr. 124. Diese Veröffentlichung muss bis zum 30. Juni des Folgejahres erfolgen. In Ermangelung einer eigenen Website kann die Veröffentlichung auf der eigenen Facebook-Seite oder auf der Website des Vereins-netzwerks, dem das Unternehmen angehört, erfolgen. Nach den Änderungen der Bestimmungen durch Art. 35 des DL 30.4.2019 Nr. 34 sind jedoch Beiträge "mit allgemeinem Charakter" von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen, wozu auch solche mit 5 Promille gehören dürften.

²² Gemäß Art. 13, Abs. 4, Bstb. von a) bis e), des Dekrets DPCM vom 23.07.2020

²³ Art. 14 Abs. 1 und 3 0 und Art. 13 Abs. 4 Buchstaben a) bis e) der Verordnung des Ministerpräsidenten vom 23. Juli 2020

- Körperschaften mit Zugriff zum elektronischen Dienst „Entratel“ oder „Fiscoonline“ können die Mitteilung anhand der dort beschriebenen Prozedur durchführen;
 - alle anderen Körperschaften können den vorgesehenen Vordruck²⁴ beim Amt der Agentur für Einnahmen direkt hinterlegen. Es können auch Dritte zur Hinterlegung des Vordrucks ermächtigt werden;
- für Einrichtungen des Dritten Sektors (ETS): für Beiträge, die tausend Euro oder mehr betragen, kann die Zahlung nur unter Verwendung der IBAN-Koordinaten von Banken, Poste Italiane S.p.A., E-Geld-Instituten und bestimmten Arten von Zahlungsinstituten erfolgen. Diese Koordinaten und deren Änderungen müssen immer durch den Zugriff zum Register des Dritten Sektors (RUNTS) mitgeteilt werden²⁵.

10 Wahl der Zweckbestimmung

Der Steuerpflichtige drückt seine Wahl für die Zuwendung der 5 Promille der IRPEF aus, indem er in dem entsprechenden Feld der eigenen Steuerklärung 730 oder oder REDDITI PF in Bezug auf den gewählten Zweck unterschreibt (im Formular, das auch die Zuwendung der 8 und 2 Promille enthält).

Es ist auch möglich, die Steuernummer des jeweiligen Begünstigten anzugeben, mit Ausnahme der 5 Promille, die für die Wohnsitzgemeinde bestimmt ist). **Als Gemeinde kann nur die eigene Wohnsitzgemeinde begünstigt werden.**

10.1 Von der Abgabe einer Steuererklärung befreite Steuerpflichtige

Wenn der Steuerpflichtige von der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung befreit ist, kann er dennoch die 5 Promille der Einkommenssteuern IRPEF zuweisen, indem er hierfür **das in der einheitlichen Bescheinigung CU (certificazione unica) oder in der Steuererklärung REDDITI PF enthaltenen Formular** im hierfür vorgesehenen Kästchen unterzeichnet, und in welchem der Steuerpflichtige auch bestätigt, dass er von der Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung befreit ist und von der Möglichkeit der Abgabe derselben keinen Gebrauch machen möchte.

Der Vordruck ist in einem verschlossenen Umschlag bis zum 30. November des Jahres, das auf den betreffenden Steuerzeitraum folgt, wie folgt einzureichen:

- an einem Postschalter, der die Wahl an die Steuerbehörden weiterleitet; die Entgegennahme des Formulars durch die Postämter ist kostenlos;
- oder über einen zur elektronischen Übermittlung befugten Vermittler (Freiberufler, CAF usw.), der das Formular an die Steuerbehörden weiterleitet und für diese Dienstleistung eine Gebühr erheben kann.

Um die korrekte Übermittlung des Formulars durch den Vermittler zu überprüfen, kann der Steuerpflichtige über das eigene Steuerpostfach prüfen, ob die Zuwendung dort aufscheint²⁶.

Das genannte Formular kann auch direkt vom Steuerpflichtigen elektronisch übermittelt werden, indem er den von der Agentur der Einnahmen angebotenen Dienst nutzt.

Das in der Bescheinigung CU 2025 oder in der Steuererklärung REDDITI 2025 PF enthaltene Formular ist bis zum **30.09.2025** einzureichen.

²⁴ https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/293244/Modello+rimborsi+diversi+persone+fisiche_RichAccredSoggDiv_.pdf/3e8dd115-b3ac-f280-7c00-695beac3d9b

²⁵ Siehe weitere Anweisungen unter: <https://www.lavoro.gov.it/temi-e-priorita/Terzo-settore-e-responsabilita-sociale-impresae/focus-on/Cinque-per-mille/Pagine/default.aspx>

²⁶ Siehe Pressemitteilung Nr. 202 der Ag. der Einnahmen vom 24.10.2016.

11 Sensibilisierung der einzelnen Steuerpflichtigen

Hat sich ein Subjekt in die Liste der 5-Promille-Begünstigten eingetragen und will es davon Nutzen ziehen, so muss die Bevölkerung massiv dafür sensibilisiert werden, da die Zweckbestimmung der 5-Promille-Beträge ausschließlich vom Verhalten jedes einzelnen Steuerpflichtigen abhängt. Nur durch eine **gezielte Sensibilisierung** können die Steuerpflichtigen davon überzeugt werden, für die betreffende Körperschaft zu unterschreiben.

Zu diesem Zweck haben wir einen entsprechenden Vorschlag erarbeitet, der gegebenenfalls für die Sensibilisierung der Bevölkerung verwendet werden kann. Wir empfehlen, die Information in den Monaten April, Mai und Juni publik zu machen, da in diesen Monaten die unterschiedlichen Steuererklärungen abgefasst werden.

Die Dringlichkeit einer solchen Maßnahme ergibt sich aus der Tatsache, dass unselbständig Beschäftigte bereits spätestens am 16.03.2025 den Vordruck CU für das Jahr 2024 erhalten haben. Jene Steuerpflichtigen, die nicht zur Abgabe ihrer Steuererklärung verpflichtet sind, haben nach dem Erhalt des Vordruckes CU keine weiteren Verpflichtungen mehr. Um zu verhindern, dass diese Personen den Vordruck CU ablegen und keine Wahl der 5 Promille-Beträge vornehmen, sollten diese Steuerpflichtigen unbedingt sofort mit einer entsprechenden Informationskampagne angesprochen werden.

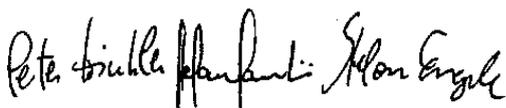
Zur Sensibilisierung der Bevölkerung könnten unter anderem folgende Maßnahmen dienen:

1. Organisation der Entgegennahme der Vordrucke CU für die Steuerpflichtigen, die keine Steuererklärung einreichen müssen. Hinweise auf die mögliche Zweckbestimmung der 5 Promille für die eigene Körperschaft und Abgabe der gesammelten Vordrucke CU bei der Post oder bei einer Steuerbeistandsstelle (CAF) oder ähnlichen Ermächtigten,
2. Veröffentlichung im Gemeindeblatt mit entsprechenden Hinweisen,
3. Eigenes Schreiben an jeden Haushalt,
4. Hinweise auf eventuellen anderen Mitteilungen wie z.B. Rechnungen für Wasser, Abwasser und Müll,
5. Hinweise bei Ansprachen, öffentlichen Versammlungen, Versammlungen von Vereinen und Verbänden,
6. Plakate.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



Anlagen

Vorschlag für die Information der Bevölkerung

Vorschlag für die Information der Bevölkerung

Zweckbestimmung von 5% der eigenen Steuer

Auch heuer ist es wieder möglich, dass jede Person 5% der eigenen Einkommenssteuer für bestimmte soziale und ähnliche Zwecke bestimmen kann.

Die geschuldete Einkommenssteuer wird dadurch nicht erhöht, sondern sie wird nur teilweise zweckbestimmt.

Man muss also nicht mehr Steuern bezahlen, sondern man kann festlegen, dass ein Teil der Steuern, die man in jedem Falle zahlt oder bereits bezahlt hat, für soziale Zwecke verwendet wird.

Diese Wahlmöglichkeit hat jeder, der Einkommenssteuern bezahlt, also eine Rente bezieht, Angestellter oder Selbständiger ist und somit den Vordruck CU erhält oder eine Steuererklärung 730 oder REDDITI PF einreicht.

Begünstigte

Potenzielle Begünstigte sind **die eigene Wohnsitzgemeinde** oder die Körperschaften (Vereine und Organisationen) die in einer von den zuständigen Verwaltungen geführten Listen eingetragen sind.

Vorgangsweise

Die Vorgangsweise ist die selbe wie bei der Zweckbestimmung der 8% an eine Kirche bzw. dem Staat oder einer politischen Partei (die hierfür zu verwendende Bescheinigung ist dieselbe).

Man kann die Wahl über die Zweckbestimmung von 5% der Steuer in der Steuererklärung (**730-1, Redditi PF**) vornehmen.

Falls keine Steuererklärung erstellt wird, erfolgt die Wahl über die Zweckbestimmung durch Abgabe des in der einheitlichen Bescheinigung CU (certificazione unica) oder in der Steuererklärung REDDITI PF enthaltenen Formulars, in geschlossenem Briefumschlag, **bei der Post** (gebührenfrei) oder über einen zur elektronischen Übermittlung befugten Vermittler (Freiberufler, CAF usw.), innerhalb der Verfallsfrist für die Einreichung der Einkommenssteuererklärung. Die Wahl erfolgt durch Unterzeichnung im hierfür vorgesehenen Kästchen und durch Bestätigung, dass man von der Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung befreit ist und von der Möglichkeit der Abgabe derselben keinen Gebrauch machen möchte. Der für die Einreichung dieses Formulars vorgesehene Briefumschlag muss mit der folgenden Aufschrift versehen sein: „*WAHL FÜR DIE ZWECKBESTIMMUNG VON ACHT, FÜNF UND ZWEI PROMILLE DER IRPEF*“. Ferner ist die Steuernummer sowie der Vor- und Nachname des Steuerzahlers anzuführen. Das genannte Formular kann auch direkt vom Steuerpflichtigen elektronisch übermittelt werden, indem die von Agentur der Einnahmen angebotenen Dienste nutzt.

Um zu wählen, ist die Steuernummer der begünstigten Körperschaft anzugeben und zu unterschreiben.

Die Steuernummer unserer Körperschaft lautet